

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Änderung der Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen**

Bezug:

Anlagen: 1 Bezeichnung: 1. Richtlinie zur Änderung der Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen
2. Schreiben der BI Altstadt vom 21.11.2008

Beschlussantrag:

Die in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Richtlinie zur Änderung der Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Anpassung der Betriebszeiten der Außengastronomie an die geänderten gesellschaftlichen Bedürfnisse unter Berücksichtigung der Belange der Anwohner.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Wunsch und die Freude bei wärmeren Temperaturen im Freien zu sitzen ist ungebrochen und erfreut sich großer Beliebtheit. Gleichwohl haben sich auch bei der Außengastronomie die Geschäftsschwerpunkte vor dem Hintergrund des geänderten Lebens- und Freizeitverhaltens auf einen späteren Zeitpunkt des Abends verlagert. Dieser Entwicklung hat die Verwaltung Rechnung getragen, indem die Betriebszeiten versuchsweise in den letzten zwei Jahren über die bisherige Regelung hinaus von Donnerstag bis Samstag um eine Stunde, in Gewerbe-, Kern-, Dorf- und Mischgebieten auf 24.00 Uhr, in allgemeinen Wohngebieten und reinen Wohngebieten und Sondergebieten auf 23.00 Uhr, erweitert wurden.

Der Versuch ist abgeschlossen und die Erfahrungen, die mit den erweiterten Betriebszeiten gemacht wurden, waren insgesamt positiv.

2. Sachstand

Die Gastronomie im Freien trägt auch wesentlich zum Freizeitwert und zur Lebensqualität in Tübingen bei. Die Außenbestuhlung in der engen Bebauung der Altstadt gibt Tübingen seinen unverwechselbaren Flair und nicht nur touristische Stadtbummeler und Flaneure genießen den Aufenthalt in Straßencafés und Biergärten. Der Betrieb eines Straßencafés bzw. einer Außenbewirtschaftung läuft aber nicht immer ruhig ab. Die damit verbundene Geräuschentwicklung empfinden Anwohner oft als störend. Durch die Festlegung der Sperrzeit muss deshalb ein Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen der Anwohner und der Gastwirte/Gäste erreicht werden.

In Tübingen sind die Betriebszeiten für die Bewirtschaftung im Freien bei Gaststätten im Gewerbe-, Kern-, Dorf- und Mischgebiet in den Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen auf 23.00 Uhr, im allgemeinen Wohngebieten, reinen Wohngebieten und Sondergebieten auf 22.00 Uhr begrenzt.

In einem zweijährigen Versuch wurden die Betriebszeiten von Donnerstag bis Samstag um jeweils eine Stunde auf 23.00 Uhr bzw. 24.00 Uhr verlängert. Die Verwaltung hat den Versuch ausgewertet und damit überwiegend positive Erfahrungen gemacht. Auch die BI Altstadt, die um Stellungnahme gebeten wurde, trägt die beabsichtigte Erweiterung der Betriebszeiten unter der Bedingung mit, dass zur Stärkung der Wohnqualität künftig die Regelungen der städtischen Polizeiverordnung und die Bestimmungen des Gaststättenrechts überwacht und Verstöße streng geahndet werden.

Die Verwaltung wird durch die neue Nachtstreife die Betriebszeiten regelmäßig überwachen lassen und Garant dafür sein, dass die Regeln eingehalten und auf die berechtigten Bedürfnisse der Anwohner ausreichend Rücksicht genommen wird. Verstöße gegen die Sperrzeit werden mit einem Bußgeld, wiederholte Verstöße mit dem Entzug der Sondernutzungserlaubnis geahndet.

Erlaubnisse für die Außenbewirtschaftung werden grundsätzlich auf der Grundlage der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen erteilt. Dabei legt die Verwaltung folgende Kriterien zugrunde:

- die Außenbewirtschaftung befindet sich in der Fußgängerzone/Verkehrsberuhigter Bereich;
- bei einer Außenbewirtschaftung auf einem Gehweg muss noch 1,50 m Restgehwegbreite vorhanden sein;
- die Außenbewirtschaftung kann nur unmittelbar vor der Gaststätte eingerichtet werden;
- bei einer möglichen Außenbewirtschaftung auf Fahrradabstellflächen muss ein Alternativstandort für diesen Fahrradständer gefunden werden;
- es dürfen keine Bewohnerparkplätze wegfallen.

Vor der Freiluftsaison 2009 werden die genehmigten Bewirtschaftungsflächen markiert, um einer weiteren Ausdehnung entgegenzutreten.

3. Lösungsvarianten

3.1. Beibehaltung der bisherigen Betriebszeiten.

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlicher Verkehrsfläche entsprechend dem Beschlussantrag zu beschließen.

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

6. Anlagen

1. Richtlinie zur Änderung der Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlicher Verkehrsfläche
2. Schreiben der BI Altstadt vom 21.11.2008

Universitätsstadt Tübingen

Richtlinie zur Änderung der Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Aufgrund § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) i.V.m. § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) i.d.F. vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GBl. S. 327) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) hat der Gemeinderat am

folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Die Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen vom 10.10.2005 wird in Abschnitt C, Ziffer 2 wie folgt geändert:

„Erlaubnisse für Straßencafés innerhalb der Bebauung werden in Sondergebieten, Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten auf 23.00 Uhr, von Donnerstag bis Samstag auf 24.00 Uhr, die in allgemeinen Wohngebieten und reinen Wohngebieten auf 22.00 Uhr, von Donnerstag bis Samstag auf 23.00 Uhr, begrenzt.“

§ 2

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister

www.bi-tuebingen.de

BI-Altstadt, Tübingen

Bürgerinitiative

gegründet 26. Januar 2004



Sprecher: Frieder Miller

info@altstadt.bi-tuebingen.de

An die
Stadtverwaltung
Abteilung Ordnung und Gewerbe
z. Hdn. von Herrn Kaltenmark
Schmiedtorstr. 4

72070 Tübingen



Sprecher:
Münzgasse 9/1
72070 Tübingen
Tel. 07071 253388
Fax: 256072

Tübingen, 21. November 2008

Ihr Schreiben vom 7.10.2008 AZ: 32/5/Kk/No Verlängerung der Betriebszeiten für die Bewirtschaftung im Freien bei Gaststätten

Sehr geehrter Herr Kaltenmark,

die BI Altstadt hat in ihrer Vollversammlung Ihr Schreiben eingehend beraten. Zunächst ist festzustellen, dass wir natürlich nur für das Gebiet der Altstadt uns äußern können und wollen. Wir wissen sehr wohl, dass es auch in anderen Stadtteilen problembeladene Schwerpunkte der Außenbewirtschaftung gibt. Außerdem können wir nur für die BI-Altstadt sprechen und nicht den weitaus größeren Teil der Altstadtbewohner. Hier erachten wir es als ratsam, dass die Stadt hier auf seine Bewohner direkt zugeht.

Zunächst ist festzustellen, dass in den letzten Jahren die räumliche und zeitliche Ausdehnung der Bewirtschaftung im Freien derartig zugenommen hat, dass die Ausgewogenheit zwischen den Interessen der Anwohner – zu deren Lasten – und zu Gunsten der Gastwirte, der Touristen und Freizeitleiter immer mehr in Schieflage geraten ist.

Bei der räumlichen Ausdehnung beklagen die Anwohner insbesondere folgende Punkte:

- Ständige Vermehrung der Gaststätten mit Außenbewirtschaftung und der Sitzplätze.
- Ersatzlosen Wegfall von Anliegerparkplätzen.
- Ausdehnung der Sitzplätze über die Grenzen der Gaststätten hinaus, teilweise bis vor die Schaufenster der angrenzenden Ladengeschäfte. Auch Ausdehnungen über die genehmigte Fläche hinaus nimmt weiter zu. Hier ist ebenfalls die Stadt gefragt, wie sie mit der Nichtbeachtung ihrer Vorgaben umgehen will.
- Zustellen von Gehwegen und Straßenflächen, die wegen ihrer glatten Oberfläche in der Altstadt mit seinem Kopfsteinpflaster in besonderer Weise für ältere Fußgänger, Kinderwagen und Rolatoren geeignet wären.
- Verunreinigungen im Gaststättenumfeld besonders durch Raucher.

Bei der zeitlichen Ausdehnung ist die störende Geräusentwicklung für die Anwohner entscheidend. Diese hat in den letzten beiden Jahren enorm zugenommen. Dafür ist weniger die Verlängerung der eigentlichen Betriebszeiten im Freien verantwortlich, als der mit dem Betrieb einer Vielzahl von Gaststätten mit Außenbewirtschaftung verbundene Lärm. Kommende und gehende Gäste, offen stehende Fenster und Türen und somit nach außen dringende Musik. Außerdem ist ein neuer Trend festzustellen. Nach dem Ende der Außenbewirtung halten sich Besucher weiterhin mit Getränken vor den Gaststätten auf und unterhalten sich lautstark. Mit Getränken ist es bequemer, da kann man dann auch gleich ein paar Zigaretten rauchen. Ein weiterer Punkt ist die Geräuschbelastigung, die durch das Personal bei den nächtlichen Abräumarbeiten verursacht werden.

Die BI-Altstadt kann daher die beabsichtigte Verlängerung der Betriebszeiten nur unter der Bedingung mittragen, dass die Regeln streng eingehalten und überwacht sowie Verstöße geahndet werden. Auch

von Dehoga und Tügest erwarten wir, dass die berechtigten Anliegen der Anwohner berücksichtigt werden und die „schwarzen Schafe“ unter den Betreibern schärfer in die Pflicht genommen werden, auch im Interesse der Gastwirte, die sich an die Regeln halten. Hier möchten wir die beiden Interessenvertretungen schon gerne in die Pflicht nehmen und hätten gerne gewusst, was unternommen wird, um das Zusammenleben für alle verträglicher zu machen.

Mit dieser Stellungnahme möchten wir aber nicht missverstanden werden. Die Altstadtbewohner können sehr wohl differenzieren zwischen den Gastronomen, die sich hier Mühe geben und denen, die sich keinen Deut um die Anwohner kümmern. Hier interessiert es uns natürlich sehr, wie die Stadt hier vorgehen will. Bei Ihrem Besuch bei der BI-Altstadt haben Sie selbst gesagt, dass es in Tübingen ein Vollzugsdefizit gibt. Bei einem konsequenteren Vorgehen, könnte man den nicht lernfähigen Gastronomen schnell klar machen, was passiert, wenn sie weiterhin rücksichtslos ihre eigenen Interessen verfolgen.

Die BI-Altstadt ist mit dem Grundsatz angetreten, dass die Altstadt nur lebenswert ist und auch bleibt, wenn ein Interessenausgleich aller am Leben beteiligten Gruppierungen gelingt.

Zum Schluss möchten wir uns ausdrücklich bei den Nachtstreifen mit Herrn Stefiuk an der Spitze bedanken, die für ihren gewiss nicht einfachen Job hohes Lob verdienen und die an manchen „Brennpunkten“ bereits eine Verbesserung der Verhältnisse erzielt haben. Bitte so weitermachen!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre



Frieder Miller

gez. Herbert Beilschmidt

gez. Andrea zur Nieden